



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze

Federführend:

Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze

A. Problem

Völkerrechtliche Regelungen (Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Abkommen der Europäischen Union mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Freizügigkeit) gebieten es, die von den Abkommen betroffenen Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten in die Zugangsregelungen zum deutschen Beamtenverhältnis einzubeziehen.

Die Weiterbeschäftigung von Beamtinnen und Beamten auf deren Antrag über die gesetzliche Altersgrenze hinaus ist an strenge Voraussetzungen geknüpft. Hier ist eine Lockerung erforderlich, um die Weiterbeschäftigung zu fördern.

Auf die Mitwirkung von Aufsichtsbehörden bei beamtenrechtlichen Entscheidungen ist im Interesse schlanker Verwaltungsverfahren grundsätzlich zu verzichten. Darüber hinaus ist das Landesbeamtengesetz punktuell zu verschlanken und sind dort und im Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein redaktionelle Änderungen erforderlich. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.12.1988 für die Lehrämter (EG-RL-LehrG) ist nicht erforderlich und kann aufgehoben werden; die Grundlage für den Erlass von Verordnungen ergibt sich bereits aus dem Landesbeamtengesetz.

Sowohl im Rentenrecht als auch im TVöD ist die bisherige Unterscheidung in Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter zugunsten eines einheitlichen Arbeitnehmerbegriffs aufgehoben worden. Dieses ist auch personalvertretungsrechtlich nachzuziehen.

B. Lösung

Das Landesbeamtengesetz und das Mitbestimmungsgesetz Schl.-H. werden geändert. Die Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein ist redaktionell anzupassen. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.12.1988 für die Lehrämter und die Landesverordnung zur Gleichstellung von Lehrerqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG-RL-LehrVO) werden aufgehoben und gelten nur noch übergangsweise fort.

Den Angehörigen von Staaten, denen durch supranationale Abkommen Freizügigkeitsrechte eingeräumt sind, die denen von Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedsstaates entsprechen, wird durch Änderung des Landesbeamtengesetzes in gleicher Weise wie Deutschen und anderen EU-Bürgern der Zugang zum deutschen Beamtenverhältnis ermöglicht.

Durch Änderung des Landesbeamtengesetzes wird es Beamtinnen und Beamten ermöglicht, unter erleichterten Voraussetzungen auf ihren Antrag über die regelmäßige gesetzliche Altersgrenze hinaus weiterbeschäftigt zu werden.

Im Landesbeamtengesetz werden zur Deregulierung Mitwirkungsbefugnisse von Aufsichtsbehörden abgebaut. Die Mitwirkung von Aufsichtsbehörden wird auf die Fälle reduziert, in denen dies aus übergeordneten Gründen, insbesondere der Qualitätssicherung und der Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis, erforderlich ist. Ferner werden nicht mehr aktuelle Normen im Landesbeamtengesetz gestrichen.

Das Personalvertretungsrecht wird aus Anlass der Einführung eines einheitlichen Arbeitnehmerbegriffs für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Rentenrecht und im TVöD durch Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schl.-H. (MBG Schl.-H.) und der Wahlordnung zum MBG Schl.-H. an diese Entwicklung angepasst.

Daneben werden weitere Anpassungen und Klarstellungen in den vorstehend genannten Gesetzen und in der Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. 1. Kosten

Die Regelungen enthalten keine unmittelbaren kostenwirksamen Folgewirkungen.

Die erleichterten Voraussetzungen, über die gesetzliche Altersgrenze hinaus im Beamtenverhältnis zu verbleiben, können zu einer verstärkten Inanspruchnahme dieser Regelung mit entsprechenden Einsparungen bei den Versorgungsaufwendungen führen.

2. Verwaltungsaufwand

Erhöhter Verwaltungsaufwand ist nicht ersichtlich. Insgesamt wird durch den Verzicht auf Mitwirkungspflichten des Innen- und Finanzministeriums sowie der Aufsichtsbehörden Verwaltungsaufwand abgebaut. Den Dienstbehörden werden damit keine neuen Aufgaben übertragen. Die betreffenden Detailaufgaben werden stattdessen künftig erledigt, ohne dass es der Mitwirkung einer übergeordneten Behörde bedarf.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Ein Einfluss auf die private Wirtschaft ergibt sich nicht.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 29. März 2006 übersandt worden.

F. Federführung

Federführend ist das Innenministerium

schaftsraum oder eines anderen Vertragsstaates eines Abkommens über die dem Artikel 39 des EG-Vertrages entsprechende Freizügigkeit zwischen den Vertragsstaaten besitzt,“

4. In § 25 a Abs. 3 werden die Worte „Ausbildungs- und Prüfungsordnungen“ durch die Worte „Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen“ ersetzt.
5. § 25 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Nähere, insbesondere das Anerkennungsverfahren sowie die Ausgleichsmaßnahmen regelt die Landesregierung, für die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer das für das Schulwesen zuständige Ministerium, durch Verordnung.“
 - b) In Satz 3 werden die Worte „Ausbildungs- und Prüfungsordnungen“ durch die Worte „Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen“ ersetzt.
6. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „25 a“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. b werden die Worte „Ausbildungs- und Prüfungsordnungen“ durch die Worte „Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen“ ersetzt.
7. § 36 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die nach den Absätzen 2 und 3 zu übernehmenden Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten; kommen sie der Verpflichtung nicht nach, sind sie zu entlassen.“
8. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Zahl „56“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

9. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Staatsangehörigkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 verliert oder“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und wird der 2. Halbsatz gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „dem Innenministerium und dem Finanzministerium sowie“ gestrichen.

10. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „dringenden“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im dienstlichen Interesse kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten den Eintritt in den Ruhestand über das fünf- undsechzigste Lebensjahr hinaus für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausschieben, jedoch nicht über die Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres hinaus. Unter denselben Voraussetzungen kann eine nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzte frühere Altersgrenze bis zum fünfundsechzigsten Lebensjahr hinausgeschoben werden.“

11. In § 74 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die gesetzlichen Vorschriften über die Vereidigung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten bleiben unberührt.“

12. § 88 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium“ gestrichen.

13. In § 106 e Abs. 1 Satz 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

14. § 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „, 31 und 53“ durch die Angabe „und 31“ ersetzt.

15. § 186 Abs. 2 wird gestrichen. Absatz 1 wird alleiniger Absatz.

16. § 189 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 37 Abs. 2 bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.“

17. § 193 wird gestrichen.

18. In Abschnitt X werden die Überschriften „1. Allgemeines“ und „2. Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte“ gestrichen.

19. In § 202 Abs. 1 Satz 3 wird nach der Zahl „56“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

20. § 206 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „dringenden“ gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wenn die Beamtin oder der Beamte noch polizeidienstfähig ist, kann das Innenministerium mit ihrer oder seiner Zustimmung im dienstlichen Interesse den Eintritt in den Ruhestand über das sechzigste Lebensjahr hinaus für eine

bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausschieben, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hinaus.“

21. § 227 wird wie folgt gefasst:

„§ 227

Die zur Durchführung dieses Abschnitts erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde.“

22. Die §§ 229, 234, 239, 242 und 244 werden gestrichen.

23. In § 245 werden die Worte „Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter“ ersetzt durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“

24. § 246 wird gestrichen.

25. In § 248 wird folgender Absatz angefügt:

“(7) Sind nach Absatz 5 oder 6 mehrere oberste Landesbehörden zuständig, tritt die Landesregierung an die Stelle der obersten Landesbehörde.“

26. § 249 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“.

b) § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 (gestrichen)“.

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der in § 1 Abs.1 bezeichneten Träger der öffentlichen Verwaltung und Personen, die aufgrund anderer Rechtsverhältnisse in der Dienststelle tätig sind.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Beschäftigte, die nach ihrem Arbeitsvertrag oder dem für sie anzuwendenden Tarifvertrag als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer beschäftigt werden,

2. Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden.“

4. § 6 wird gestrichen.

5. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In jeder Dienststelle bilden Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je eine Gruppe.“

6. In § 11 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Bezüge“ durch die Worte „Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „verschiedener“ durch das Wort „beider“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „anderen Gruppen“ durch die Worte „der anderen Gruppe“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird gestrichen.
8. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „ ,der Vergütung“ gestrichen.
 - b) In Satz 4 wird das Wort „Bezüge“ durch die Worte „Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts“ ersetzt.
10. In § 33 Abs. 3 wird das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Dienstbezüge“ ersetzt.
11. In § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Personalrates“ die Worte „nach dem Bundesreisekostengesetz“ eingefügt und wird die Angabe „§§ 5 und 6“ durch die Angabe „§§ 4 und 5“ ersetzt.
12. In § 37 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bezüge“ durch die Worte „Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts“ ersetzt.

13. In § 40 Abs. 2 werden die Worte „Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen“ durch die Worte „Besoldungs- und Arbeitsentgeltgruppen“ und das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Worte „schwerbehinderten Menschen“ ersetzt.
14. In § 51 Abs. 6 wird das Wort „Angestellte“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
15. In § 53 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Angestellten- oder Arbeiterverhältnis“ durch die Worte „Arbeitnehmerverhältnis“ ersetzt.
16. § 54 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Fragen der Gestaltung der Arbeitsentgelte bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern innerhalb der Dienststelle, insbesondere die Aufstellung entsprechender Grundsätze und Methoden und deren Änderung sowie die Festsetzung der Akkord-Prämiensätze und vergleichbare leistungsbezogener Arbeitsentgelte, einschließlich der Geldfaktoren,“
 - b) In den Nummern 14 und 15 werden jeweils die Worte „Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“ ersetzt.
 - c) In den Nummern 16 und 17 werden jeweils die Worte „Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
17. In § 60 Abs. 6 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ ersetzt.
18. In § 70 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bezüge“ durch die Worte „Unterhaltsbeihilfe“ ersetzt.

19. In § 81 Nr. 3 wird das Wort „Angestellte“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
20. In § 89 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Angestellten- oder Arbeiterverhältnis“ durch das Wort „Arbeitnehmerverhältnis“ ersetzt.

Artikel 3

Aufhebung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 für die Lehrämter (EG-RL-LehrG) und der Landesverordnung zur Gleichstellung von Lehrerqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG-RL-LehrVO)

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 für die Lehrämter (EG-RL-LehrG) vom 8. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. 1995 S. 2), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVOBl. S. 496), sowie die Landesverordnung zur Gleichstellung von Lehrerqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG-RL-LehrVO) vom 29. Juni 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 268) werden aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein

Die Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 48) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie der Arbeiterinnen und Arbeiter“ gestrichen.
2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern“ durch die Worte „den Gruppen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 werden die Worte „Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch das Wort „Gruppen“ ersetzt.
3. In § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird das Wort „Stimmen“ durch das Wort „Stimmzettel“ ersetzt.
 4. In § 37 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter“ gestrichen.
 5. § 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Worte „Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern“ durch die Worte „den Gruppen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 werden die Worte „Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch das Wort „Gruppen“ ersetzt.

Artikel 5

Übergangsregelungen

§ 1

Übergangsregelung zu Artikel 1

Ansprüche, die aufgrund der §§ 229, 234, 239, 242, 244, 246 und 249 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 30. November 2006 geltenden Fassung bestehen, bleiben unberührt.

§ 2

Übergangsregelung zu Artikel 2 und 4

(1) Die bis zum 30. November 2006 gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Angestellten und der Gruppe der Arbeiterinnen und Arbeiter gelten als Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(2) Wahlen, die vor dem 30. November 2006 eingeleitet wurden, sind nach den bis dahin geltenden Vorschriften durchzuführen.

§ 3

Übergangsregelung zu Artikel 3

Bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung aufgrund § 25 b Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in seiner Fassung nach Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a dieses Gesetzes für die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer gilt

1. das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 für die Lehrämter (EG-RL-LehrG) in seiner bis zum 30. November 2006 geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass § 7 auch auf schweizerische Staatsangehörige Anwendung findet.
2. die Landesverordnung zur Gleichstellung von Lehrerqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG-RL-LehrVO) fort.

Artikel 6

Wiederherstellung des Ordnungsrangs

Der auf dem Artikel 4 beruhende Teil der dort geänderten Rechtsverordnung kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7
In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Ralf Stegner
Innenminister

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin für Bildung und Frauen

Rainer Wiegard
Finanzminister

Begründung

A. Allgemeiner Teil:

Mit dem Gesetzentwurf werden im Wesentlichen die nachstehenden Ziele verfolgt:

- Anpassung des Landesbeamtenrechts an völkerrechtliche Abkommen zur Freizügigkeit.
- Mehr Flexibilität bei der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten über die regelmäßige Altersgrenze hinaus.
- Anpassung des Personalvertretungsrechts an die renten- und tarifrechtliche Entwicklung.
- Deregulierung von beamtenrechtlichen Zuständigkeiten.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch

- Einbeziehung der Staatsangehörigen von Nicht-EU-Staaten, mit denen Abkommen über die Freizügigkeit zwischen den Staaten entsprechend dem EU-Recht bestehen, in die Zugangsregelungen zum Beamtenverhältnis.
- Änderung des Personalvertretungsrechts aus Anlass der Einführung eines einheitlichen Arbeitnehmerbegriffs für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im TVöD und im Rentenrecht durch Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schl.-H. (MBG Schl.-H.) und der Wahlordnung zum MBG Schl.-H.
- Abbau von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden, des Innen- und des Finanzministeriums bei dem Erlass von beamtenrechtlichen Regelungen für einzelne Bereiche und bei beamtenrechtlichen Einzelmaßnahmen.
- Aufhebung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.12.1988 für die Lehrämter (EG-RL-LehrG) und der Landesverordnung zur Gleichstellung von Lehrerqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG-RL-LehrVO). Die Ermächtigung für diese Regelungen ergibt sich unmittelbar aus dem Landesbeamtengesetz. Die spezielle gesetzliche Norm ist daher entbehrlich, sie gilt – ebenso wie die auf ihrer Grundlage erlassene Verordnung - übergangsweise fort.

Darüber hinaus werden zur besseren Übersichtlichkeit des Gesetzes überholte Vorschriften im Landesbeamtengesetz gestrichen und dort und im Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein redaktionelle Änderungen vorgenommen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Zu Art. 1 Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis) :

Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung.

Buchstabe b)

Anpassung an die Streichung von § 229 (Art. 1 Nr. 22).

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 3) :

Die Streichung der Mitwirkungspflicht des Innenministeriums bei der Verleihung der Dienstherrnfähigkeit durch Satzung dient der Verschlankung.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 9) :

Nach Art. 39 des EG-Vertrages (EGV) ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der EU gewährleistet. Nach der Rechtsprechung des EuGH gilt das grundsätzlich auch für eine Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung. Diesen europarechtlichen Vorgaben ist seinerzeit durch die Aufnahme der Unionsbürgerschaft als gleichberechtigte Alternative zur Deutscheigenschaft in § 9 LBG entsprochen worden.

Angehörige dritter Staaten können sich dagegen nicht unmittelbar auf Art. 39 EGV berufen. Die EU kann aber Assoziationsabkommen mit dritten Staaten nach Art. 310 EGV in den ihr zugewiesenen Kompetenzbereichen, also auch auf dem Gebiet der

Arbeitnehmerfreizügigkeit, abschließen. Ein solches Abkommen besteht zwischen der EU einerseits und Island, Norwegen und Liechtenstein (EFTA-Staaten) andererseits (Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum – EWR – vom 02.05.1992, BGBl. 1993 II, S. 266, 1294). Die Schweiz war zunächst an diesem Abkommen beteiligt, hat dann aber in einem Referendum den Beitritt zum EWR verweigert. Inzwischen haben die EU und ihre Mitgliedstaaten ein Abkommen über die Freizügigkeit mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossen, welches am 01.06.2002 in Kraft getreten ist (ABl. EG L 114 S. 1). Nach der Rechtsprechung des EuGH sind derartige völkerrechtliche Abkommen integrierender Bestandteil des Gemeinschaftsrechts, die gegenüber der EU und ihren Mitgliedstaaten verbindlich sind. Den Abkommen kommt Anwendungsvorrang vor sekundärem Gemeinschaftsrecht und vor nationalem Recht zu.

Hinsichtlich der Staatsangehörigen der Rest-EFTA-Staaten regelt Art. 28 des EWR-Abkommens vom 02.05.1992 die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Abkommens ist identisch mit Art. 39 Abs. 1 bis 4 EGV. Damit gilt auch für diese Staatsangehörigen grundsätzlich dasselbe wie für EU-Bürger. Schweizerischen Staatsangehörigen werden durch das am 01.06.2002 in Kraft getretene Abkommen dieselben Freizügigkeitsrechte wie EU-Bürgern garantiert.

§ 9 Abs. 1 LBG ist entsprechend zu ergänzen. Dabei wird eine allgemeine Formulierung gewählt, die auch weitere Staatsangehörige von Staaten einschließen würde, denen in Zukunft durch Assoziierungsabkommen den EU-Bürgern vergleichbare Freizügigkeitsrechte eingeräumt werden.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 25 a) :

Redaktionelle Änderung.

Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 25 b) :

§ 25b regelt den Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund von EU-Richtlinien. Eine Parallelvorschrift für die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer ist im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften

vom 21. Dezember 1988 für die Lehrämter (EG-RL-LehrG) enthalten. Mit der Änderung von § 25b werden diese Bestimmungen zusammengeführt (Aufnahme einer Ermächtigungsgrundlage für das für das Schulwesen zuständige Ministerium, eine Verordnung zu erlassen, die das Verfahren zur Anerkennung der Bildungsabschlüsse sowie die Ausgleichsmaßnahmen regelt – bisher § 6 EG-LehrG). In diesem Zusammenhang wird das EG-LehrG aufgehoben; im Einzelnen wird hierzu auf die Begründung zu Artikel 3 und Artikel 5 § 3 hingewiesen.

Im Übrigen wird die Vorschrift redaktionell geändert.

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 28) :

Redaktionelle Änderung.

Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 36) :

Mit der Änderung wird die Vorschrift an das Beamtenrechtsrahmengesetz angepasst. Die bisherige Fassung hat in der Praxis zu Missverständnissen geführt. Der neue Wortlaut führt zu keiner materiellen Änderung.

Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 40) :

Mit der Änderung wird klargestellt, dass § 56 Abs. 2 in den Fällen des § 40 Abs. 1 Nr. 5 keine Anwendung findet. Die Herabsetzung der Besoldung auf das erdiente Ruhegehalt ist nur möglich, wenn das Beamtenverhältnis durch Versetzung in den Ruhestand enden soll und hiergegen Rechtsmittel eingelegt werden. Das Beamtenverhältnis endet nach § 40 jedoch ohne Ruhegehaltsanspruch durch Entlassung. Die aufschiebende Wirkung eines hiergegen eingelegten Rechtsmittels entfällt nur, wenn die Behörde die sofortige Vollziehung der Maßnahme nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anordnet.

Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 41) :

Buchstabe a)

Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 3.

Buchstabe b)

Der Wegfall der bisher in Abs. 3 normierten Mitwirkungspflichten der obersten Aufsichtsbehörde bzw. des Innenministeriums und des Finanzministeriums dient der Deregulierung.

Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 53) :

Buchstabe a), Doppelbuchstabe aa):

Nach bisherigem Recht kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag der Beamtin oder des Beamten über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus um längstens drei Jahre nur hinausgeschoben werden, wenn es im dringenden dienstlichen Interesse liegt. Das setzt außergewöhnliche Umstände auf Seiten des Dienstherrn voraus. Die Regelung beschränkt über die Vorgabe des Rahmenrechts hinaus die Möglichkeit der freiwilligen Weiterbeschäftigung nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze. Wie nach der bisherigen Rechtslage sind vor allem personalwirtschaftliche sowie amts- und bereichsbezogene Interessen bei der nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Entscheidung über die beantragte Weiterbeschäftigung zu berücksichtigen.

Buchstabe a), Doppelbuchstabe bb):

Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann - abweichend von der bisherigen gesetzlichen Regelung - der Eintritt in den Ruhestand auch auf Antrag von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern über das 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden. Die Hochschulen erhalten so die Möglichkeit, flexibel auf dienstliche Interessen zu reagieren und z.B. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern auf deren Antrag die Fortsetzung von begonnenen Forschungs- und Wissenschaftsprojekten über den Eintritt des 65. Lebensjahres hinaus zu ermöglichen. Es wird zugleich eine Lösung eröffnet, die für das Land kostengünstiger zu gestalten ist, als der Eintritt in den Ruhestand und der gleichzeitige Neuabschluss eines Vertretungsvertrages.

Buchstabe b):

Die Änderung dient der Deregulierung, indem die Mitwirkungspflicht des Landesbeamtenausschusses bei der Weiterbeschäftigung gegen den Willen der oder des Betroffenen und die grundsätzliche Mitwirkungspflicht der Landesregierung entfällt (Mit Beschluss vom 04.11.1975 hatte die Landesregierung ihre Befugnisse nach § 53 Abs. 3 Satz 4 bereits auf die zuständigen Ministerien delegiert). Um die Rechte der Betroffenen zu wahren, ist die von der obersten Dienstbehörde initiierte Weiterverwendung über das Erreichen der Altersgrenze hinaus künftig von der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten abhängig.

Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 74) :

In der Praxis hat das Verhältnis des § 74 zu den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften über die Vereidigung zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Mit der Änderung wird klargestellt, dass entsprechend der kommunalen Praxis die Vereidigung auch vor der beamtenrechtlichen Ernennung durchgeführt werden kann.

Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 88) :

Der Wegfall der Mitwirkungspflichten des Innenministeriums und des Finanzministeriums dient der Deregulierung.

Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 106 e) :

Redaktionelle Änderung.

Zu Art. 1 Nr. 14 (§ 114):

Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 10 Buchstabe b.

Zu Art. 1 Nr. 15 (§ 186) :

Die Regelungen über die Zustellung ergeben sich abschließend aus dem Landesverwaltungsgesetz (§§ 146 bis 155). Ergänzende beamtenrechtliche Bestimmungen sind nicht erforderlich.

Zu Art. 1 Nr. 16 (§ 189) :

Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand aufgrund von organisatorischen Veränderungen im Sinne des § 36 LBG stellt eine einschneidende Maßnahme dar. Sie wird daher generell unter den Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde gestellt. Zuständig ist die (unmittelbare) Aufsichtsbehörde der das Personal aufnehmenden Körperschaft.

Der Wegfall der bisher in Abs. 1 Nr. 2 normierten Mitwirkungspflicht des Innenministeriums bei der Weiterführung der Amtsbezeichnung von entlassenen Beamtinnen und Beamten der der Aufsicht des Landes unterstellten juristischen Personen des öffentlichen Rechts dient der Deregulierung.

Zu Art. 1 Nr. 17 (§ 193) :

Auch in anderen Selbstverwaltungsangelegenheiten sind die betreffenden Gemeinden und Ämter selbst Widerspruchsbehörde. Die Sonderregelung zum Vorverfahren in beamtenrechtlichen Streitigkeiten in Gemeinden unter 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner und Ämtern erscheint daher nicht erforderlich. Mit der Aufhebung der Regelung wird die Eigenverantwortlichkeit der örtlichen Ebene in verwaltungsinternen Streitigkeiten gestärkt. Die Entscheidung im Widerspruchsverfahren wird damit in sachnaher Weise auf der Ebene getroffen, auf der auch die streitige Maßnahme veranlasst worden ist.

Die Streichung der Vorschrift dient ferner der Deregulierung.

Zu Art. 1 Nr. 18 (Abschnitt X) :

Redaktionelle Änderung.

Zu Art. 1 Nr. 19 (§ 202) :

Die Änderung dient der Klarstellung. Im Einzelnen s. die Begründung zu Art. 1 Nr. 8.

Zu Art. 1 Nr. 20 (§ 206) :

Buchstabe a):

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a wird hingewiesen.

Buchstabe b):

Um die Regelungen für die verschiedenen Beschäftigtengruppen zu vereinheitlichen, wird – wie in § 53 LBG – die Weiterbeschäftigung auf Initiative des Dienstherrn über die Altersgrenze hinaus von der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten abhängig gemacht.

Zu Art. 1 Nr. 21 (§ 227) :

Die Regelung wird redaktionell angepasst. Dabei wird die Mitwirkungspflicht des Innen- und Finanzministeriums zum Zwecke der Deregulierung gestrichen.

Zu Art. 1 Nr. 22 (§§ 229, 234, 239, 242 und 244) :

Die Regelungen sind durch Zeitablauf entbehrlich und können daher gestrichen werden.

Zu Art. 1 Nr. 23 (§ 245) :

Zusammenfassung der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter zu einem einheitlichen Arbeitnehmerbegriff. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden. Auf die Begründung zu Art. 2 Nrn. 2 bis 5, 7, 8, 14 bis 16, 19 und 20 wird hingewiesen.

Zu Art. 1. Nr. 24 (§ 246) :

Die Regelung ist durch Zeitablauf entbehrlich und kann daher gestrichen werden.

Zu Art. 1. Nr. 25 (§ 248) :

Wegen der Vernetzung von Master-Studium mit dem Vorbereitungsdienst der Lehrkräfte werden in Zukunft laufbahnabhängig zum Teil gemeinsame Zulassungsbeschränkungsverordnungen des für den Schulbereich und des für den Wissenschaftsbereich zuständigen Ministeriums erforderlich. Hierfür bedarf es einer speziellen Ermächtigungsnorm zum Erlass einer Landesverordnung.

Zu Art. 1. Nr. 26 (§ 249) :

Die Regelung ist durch Zeitablauf entbehrlich und kann daher gestrichen werden.

Zu Artikel 2 Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein**Zu Art. 2 Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis) :**

Redaktionelle Änderung.

Zu Art. 2 Nr. 2 bis 5, 7, 8, 14 bis 16, 19 und 20 (§§ 3, 5 bis 7, 14, 15, 51, 53, 54, 81 und 89) :

Mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), der am 1. Oktober 2005 für die Kommunen in Kraft getreten ist, ist in diesem Bereich die bisherige Unterscheidung in Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter zugunsten eines einheitlichen Arbeitnehmerbegriffs aufgehoben worden. Eine entsprechende Entwicklung hat im Rentenrecht stattgefunden. Um landesweit einheitliche Regelungen im Personalvertretungsrecht beizubehalten, werden

- alle Arbeiterinnen und Arbeiter mit den Angestellten zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und

- in allen Dienststellen die Gruppe der Angestellten mit der Gruppe der Arbeiterinnen und Arbeiter zur Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusammengeführt.

Zu Art. 2 Nr. 6, 9, 10, 12, 13 und 18 (§§ 11, 17, 33, 37, 40 und 70) :

Anpassung an die Überführung der Vergütungs- und Lohngruppen in ein einheitliches Entgeltsystem im TVöD unter Nutzung des Oberbegriffs „Arbeitsentgelt“ einschließlich Ausräumen sprachlicher Ungenauigkeiten bezüglich der beamtenrechtlichen Besoldung durch Nutzung des Oberbegriffs „Dienstbezüge“ und speziell für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare durch Nutzung des Begriffs „Unterhaltsbeihilfe“ entsprechend § 6 a Abs. 2 LBG.

Zu Art. 2 Nr. 11 (§ 34) :

Notwenige Korrektur des mit Artikel 4 des Gesetzes vom 19. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) geänderten § 34 sowie Anpassung an das mit Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) zum 01.09.2005 geänderte Bundesreisekostengesetz.

Zu Art. 2 Nr. 13 (§ 40) :

Zum Entgeltbegriff s.o.; im Übrigen Anpassung an die Änderung des Begriffs „Schwerbehinderte“ in „schwerbehinderte Menschen“ im Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX).

Zu Art. 2 Nr. 16 Buchstabe a (§ 54) :

Auf die Begründung zu Art. 2 Nr. 6, 9, 10, 12, 13 und 18 wird hingewiesen. Mit der Anpassung ist keine materielle Änderung verbunden; das heißt, die Einführung und Anwendung von neuen entsprechenden Grundsätzen und Methoden unterliegt wie bisher dem bindenden Beschluss der Einigungsstelle.

Zu Art. 2 Nr. 17 (§ 60) :

Notwendige Korrektur, um § 60 Abs. 6 zur Anwendung zu bringen.

Zu Artikel 3 Aufhebung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.12.1988 für die Lehrämter (EG-RL-LehrG) und der Landesverordnung zur Gleichstellung von Lehrerqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG-RL-LehrVO)

Mit dem Gesetz ist für die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer geregelt worden, unter welchen Voraussetzungen die Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21.12.1988, ergänzt durch die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18.06.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.05.2001, erworben werden kann. Einzelheiten über die vorzulegenden Unterlagen, den Inhalt und das Verfahren des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung sind in der aufgrund § 6 EG-RL-LehrG erlassenen Landesverordnung zur Gleichstellung von Lehrerqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG-RL-LehrVO) geregelt.

Die speziellen Rechtsnormen für den Schulbereich sind nicht erforderlich. § 25b LBG genügt als Grundlage für die Anerkennung von Befähigungen aufgrund der o.a. Richtlinien der EU. Eine Verordnungsermächtigung für das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird in § 25 b LBG aufgenommen (s. die Begründung zu Art. 1 Nr. 5).

Zur übergangsweisen Weitergeltung des EG-RL-LehrG und der dazu ergangenen Verordnung wird auf Art. 5 § 3 verwiesen.

Zu Artikel 4 Änderung der Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein

Zu Art. 4 Nr. 1, 2, 4 und 5:

Anpassung an die Einführung eines einheitlichen Arbeitnehmerbegriffs für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter. Auf die Begründung zu Art. 2 Nr. 2 bis 5, 7, 8, 14 bis 16, 19 und 20 wird hingewiesen.

Zu Art. 4 Nr. 3:

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 5 Übergangsregelungen:

Zu § 1 (Übergangsregelung zu Artikel 1) :

Für aktive Beamtinnen und Beamten sind die in Artikel 1 gestrichenen Vorschriften durch Zeitablauf überholt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass Ansprüche, z.B. von Hinterbliebenen einer ehemaligen Beamtin oder eines ehemaligen Beamten, auf den betreffenden Vorschriften basieren. Daher bedarf es einer Übergangsvorschrift zur Sicherung dieser Ansprüche.

Zu § 2 (Übergangsregelung zu Artikel 2 und 4) :

Sicherung des Personalratsmandats der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Arbeiterinnen und Arbeiter sowie der Gruppe der Angestellten als Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei In-Kraft-Treten der Änderungen des MBG Schl.-H. und Festlegung, dass bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen des MBG Schl.-H. und der Wahlordnung eingeleitete Wahlen einer Personalvertretung oder einer Gruppe nach den bisher geltenden Vorschriften durchzuführen sind.

Zu § 3 (Übergangsregelung zu Artikel 3)

Mit der Übergangsregelung wird klargestellt, dass das EG-RL-LehrG und die aufgrund § 6 EG-RL-LehrG erlassene EG-RL-LehrVO weitergelten, bis eine Verordnung aufgrund des geänderten § 25 b LBG erlassen wird.

Durch das Abkommen der EU und ihrer Mitgliedsstaaten mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (vgl. die Begründung zu Art. 1 Nr. 3) ist für schweizerische Staatsangehörige die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21.12.1988 zur Anwendung gebracht worden. Das EG-RL-LehrG gilt daher mit der Maßgabe fort, dass es auch für schweizerische Staatsangehörige Anwendung findet. In der übergangsweise weiter geltenden Fassung der EG-RL-LehrVO ist dieser Personenkreis dagegen bereits enthalten (§ 14 EG-RL-LehrVO).

Zu Artikel 6

Entsteinerungsklausel.

Zu Artikel 7

Inkrafttretensregelung. Das Gesetz muss wegen der Vorbereitung der im Geltungsbereich des MBG Schl.-H. im Jahr 2007 anstehenden Personalratswahlen spätestens zum 1.12.2006 in Kraft treten.